



Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

## Umweltinspektionsbericht

Anlagen	Tagebau Müggenhausen	
Betreiber	Rheinische Baustoffwerke	
Datum der Inspektion	07.08.2019	
Gesamtaufwand	16h	
weitere beteiligte Behörden	keine	

### A) Inspektionsumfang

angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit den Schwerpunkten  
Betriebliches,  
Abfallwirtschaft,  
Bodenschutz,  
Immissionsschutz,  
Wasser

### B) Herangezogene Unterlagen

Genehmigungsbescheide, Betriebspläne, Messberichte, Unterlagen des Betreibers

### C) Grundlage der Überwachungen

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH) vom 05.10.2015 –VBI-46-00-

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Zusammenfassung der Umweltinspektionen für die o. g. Standorte ist aus nachfolgenden Gründen sinnvoll:

- Alle Anlagen werden vom selben Betreiber betrieben.

- Die relevanten Verantwortlichkeiten für die Anlagen liegen bei den selben Personen.
- Sämtliche Anlagen werden mit vergleichbarer Anlagentechnik betrieben.
- Die Zusammenführung der Inspektionen ist im vorliegenden Fall inhaltlich und arbeitsökonomisch sowohl für die Bergbehörde als auch für den Betreiber vorteilhaft.

#### D) Inspektionsergebnis

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen		Bemerkungen und ergänzende Angaben
Keine Mängel	<b>X</b>	
Geringfügige Mängel		
Erhebliche Mängel		
Gefährliche Mängel		

#### E) Schlussfolgerung

Mängelbeseitigung erforderlich	Ja / Nein
Maßnahmen Mängelbeseitigung	
Vereinbarung / Absprache	
Anordnung	
Nachprüfung / Kontrolle	

#### F) Zeitintervall bis zur nächsten Inspektion

5 Jahre

Dortmund, den 08.10.2019

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
im Auftrag

(Wagner)

### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Wochen nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.